

Gewässerschutz-Anhang 4.1

Allgemeine Vorschriften für Standardbauvorhaben

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für die Umsetzung von Standardbauvorhaben (z. B. Wohnhäuser) bei Baugesuchen ausserhalb des Bereichs von Oberflächengewässern sowie Grundwasserschutzzonen. Sie sind als rechtsverbindliche Bestandteile in die Baubewilligung aufzunehmen.

Die Grundsätze für eine Bewilligung sind im Gewässerschutz-Anhang 1.1 «Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz» aufgeführt.

Allgemein

1. Es gelten die allgemeinen, im vorliegenden Anhang allenfalls angepassten Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 1.2 «Allgemeine Vorschriften Gewässerschutz». *Allgemein*
2. Die Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen sind nach Schweizer Norm SN 592'000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» (VSA 2012) auszuführen. Zusätzlich ist für die Behandlung des anfallenden Regenabwassers folgendes Dokument massgebend: «Regenwasserentsorgung – Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten» (VSA 2002; Update 2008). *Normen und Richtlinien*

Entwässerung

3. Das häusliche Abwasser ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Allfällige Auflagen der Abwasser Uri bleiben vorbehalten. *Häusliches Abwasser*
4. Bei der Abwasserentsorgung ausserhalb von rechtskräftigen Bauzonen und des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten die Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 4.3 «Allgemeine Vorschriften bei dezentralen Abwasserentsorgungen». *Dezentrale Abwasserentsorgung*
5. Die Garage/Tiefgarage (inkl. Zufahrt) ist mit einem dichten Bodenbelag zu versehen und über einen Schlammsammler (\emptyset mindestens 60 cm, Nutztiefe mindestens 100 cm, mit Tauchbogen) an die Schmutzwasserkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen. Alternativ kann die Garage/Tiefgarage über einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht) entwässert werden. *Garage*
6. Das Regenwasser von Treppen, Rampen oder anderen Abgängen zu Untergeschossen ist über genügend gross bemessene Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Es darf nicht versickert werden. *Abgänge zu Untergeschossen*
7. Der Carport ist mit einem dichten Bodenbelag zu versehen und über einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht) zu entwässern oder über einen *Carport*

Schlamm-sammler (\emptyset mindestens 60 cm, Nutztiefe mindestens 100 cm, mit Tauchbogen) an die Schmutzwasserkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen. Alternativ kann der Carport sickerfähig gestaltet werden (z. B. mittels Kiesflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder einem gut durchlässigen Steinplattensystem).

8. Werkstatt, Geräte- und Lagerräume sind mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen. Allfälliges Abwasser ist in einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht mit 100 % Auffangvolumen) zu leiten oder über einen genügend gross bemessenen Schlamm-sammler mit Tauchbogen an die Schmutzwasserkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen. *Werkstatt, Geräte, Lager-
raum*
 9. Die Parkplätze im Freien, die Zufahrt und der befahrbare Vorplatz sind sickerfähig zu gestalten (z. B. mittels Kiesflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder einem gut durchlässigen Steinplattensystem) oder mit einem dichten Belag zu versehen und «über die Schulter» in die angrenzenden humusierten Flächen (mit Bodenpassage) zu entwässern. *Parkplätze, Zu-
fahrt und be-
fahrbare Vor-
plätze*
 10. Das Abwasser von Terrassen, Balkonen und begehbaren Dachflächen ist in erster Priorität in eine humusierte Fläche (mit Bodenpassage) zu versickern oder in zweiter Priorität in ein oberirdisches Gewässer (via Meteorwasserleitung) einzuleiten. Falls dies nicht möglich ist, muss das Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. *Terrassen und
Balkone*
- Eine unterirdische Versickerung (ohne Bodenpassage) des Abwassers von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) sowie von Terrassen, Balkonen und begehbaren Dachflächen ist nicht zulässig.
11. Die Produktion von Abwasser (Einsatz von Reinigungsmitteln, Karosseriereinigungen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, usw.), sowie die Verwendung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind im Bereich mit Versickerung bzw. Einleitung in ein Oberflächengewässer verboten. *Flächenversi-
ckerung*
 12. Das unverschmutzte Abwasser vom Dach ist in erster Priorität über eine humusierte Fläche (mit Bodenpassage) zu versickern (Versickerungsmulde). In zweiter Priorität ist das Dachabwasser über einen genügend gross bemessenen Schlamm-sammler mit erhöhten Anforderungen (Nutztiefe mindestens 110 cm, Tauchbogen) sowie einen Versickerungsschacht (mit dichtem Deckel) in eine leistungsfähige unterirdische Versickerungsanlage abzuleiten. Ein Überlauf in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht gestattet. *Regenabwasser
der Dachflä-
chen*

Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung, so ist die Entwässerung mit der Abteilung Gewässerschutz abzusprechen.

Versickerungsanlagen, Leitungen

13. Die vertikale Sickerstrecke im nicht wassergesättigten Untergrund zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Grundwasserspiegel bei Höchstwasserstand muss für unterirdische Versickerungsanlagen ohne Bodenpassage mindestens 1 m und für Versickerungsanlagen mit Bodenpassage mindestens 0,5 m betragen. *Sickerstrecke*
14. Hang- oder grundwasserführende Sickerleitungen im Bereich der Gebäudefundamente sind immer getrennt von Dachwasserleitungen und direkt (nicht über Schlammsammler) in die Versickerungsanlage zu führen. *Sickerleitungen*
15. Für die Schmutzwasserleitungen dürfen nur dichte Kunststoffrohre (PE, PP usw.) verwendet werden. Sie haben den Qualitätsanforderungen nach der Norm SIA 190 zu genügen. Herkömmliche PVC-Rohre dürfen nicht verwendet werden. *Anforderungen an Rohre und Schächte*
- Es dürfen nur wasserdichte Betonschächte (Stahlbeton), Kunststoffschächte (z. B. PE) oder Schachtröhre mit Boden beziehungsweise Fertigschächte verwendet werden. Sind Zwischenringe zwingend erforderlich, müssen diese mit einer elastischen, abwasserresistenten, dauerhaften Spezialdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik untereinander dicht verbunden werden.
16. Schächte und Schlammsammler sind periodisch zu leeren und zu reinigen. Der gesamte Inhalt ist fachgerecht zu entsorgen, zum Beispiel mittels einer dafür autorisierten Saugwagenfirma. *Wartung*
17. Die Leitungen der Schmutzwasserkanalisation sind grundsätzlich dicht und so zu erstellen, dass Dichtigkeitsprüfungen mit Wasser- oder Luftdruck sowie ein Einsatz von Kanalfernsehkameras beim Bau und im Nachhinein möglich sind. Bei Richtungsänderungen und Gefällewechsel sind dementsprechend Kontrollschächte vorzusehen. Die Prüfergebnisse nach SIA 190 «Kanalisationen» sind der Abwasser Uri auf Verlangen abzuliefern. *Dichtheitsprüfung*
18. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Neophyten

19. Im Zusammenhang mit der Bepflanzung der Gartenanlagen sind die im Auftrag des BAFU erarbeiteten Listen der invasiven Neophyten (Schwarze Liste, Watch-Liste) zu berücksichtigen. Pflanzen aus diesen beiden Listen sollten nicht gepflanzt werden (www.infoflora.ch). Das Pflanzen von invasiven gebietsfremden Arten gemäss Anhang 2 Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) ist verboten. *Bepflanzung*
20. Das Aufkommen und die Verbreitung von invasiven Neophyten ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern. Eine allfällige Bekämpfung und fachgerechte Behand- *Bekämpfung*

lung sowie die Entsorgung von mit Neophyten kontaminiertem Material ist in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz durchzuführen (siehe «Praxishilfe Neophyten» der Zentralschweizer Kantone).

Die Gewässerschutz-Anhänge sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter

Altdorf, 29. März 2019 loj-sbu/GS150